

Hallenordnung

für die Benutzung der Turn-, Sport- und Gymnastikhallen der Stadt Bad Oldesloe

(Anlage zur Satzung der Stadt Bad Oldesloe vom 01. Januar 1984 für die außerschulische Benutzung von Schulräumen der Stadt Bad Oldesloe)

1. Die Turn-, Sport- und Gymnastikhallen der Stadt Bad Oldesloe einschließlich Nebenräume dürfen nur zu den zugewiesenen Benutzungszeiten betreten werden, wobei jeweils ein verantwortlicher Betreuer (Übungsleiter) anwesend zu sein hat.
2. Das Rauchen ist in den Hallen und Nebenräumen nicht gestattet; dies gilt auch für Besucher und Gäste.
3. Die Hallen dürfen nicht mit Straßenschuhen oder Sportschuhen, die außerhalb der Hallen getragen wurden oder dunkle Sohlen haben, betreten werden.
4. Die Benutzungszeiten sind einzuhalten. Bei Nichtinanspruchnahme einzelner Zeiten - z. B. Ausfall eines Übungsabends - ist der Hausmeister rechtzeitig vorher zu informieren.
5. Die Hallen stehen zur Nutzung grundsätzlich nur zur Verfügung, wenn die Gruppen mindestens aus 10 Personen (Heinrich-Vogler-Halle: 15 Personen) bestehen.
6. Nur fahrbare Geräte dürfen auf dem Hallenboden geschoben werden; andere Geräte sind ohne Berührung zu tragen. Das Knoten von Klettertauen, Seilen, Ring- und Springschnüren ist untersagt.
7. Hallengeräte dürfen ohne Sondererlaubnis des Hausmeisters nicht außerhalb der Hallen benutzt werden.
8. Das Betreten der Regieräume und die Bedienung der darin befindlichen Anlagen ist den Benutzern grundsätzlich untersagt und allein den Hausmeistern oder anderen Beauftragten der Stadt vorbehalten.
9. Räume und Geräte sind schonend zu behandeln. Mängel oder Schäden sind sofort dem Hausmeister zu melden.
10. Kleingeräte (Bälle, Stoppuhren, Bandmaße, Tischtennisschläger u. a.) sind vom Benutzer selbst mitzubringen; die schuleigenen Kleingeräte stehen außerschulisch nicht zur Verfügung.
11. In besonderen Fällen (z. B. offene Deckenkonstruktion der Halle) können Einschränkungen bezüglich der Ausübung bestimmter Sportarten (z. B. Fußball) ausgesprochen werden.

12. Der Betreuer hat die Räumlichkeiten nach Ablauf der Benutzungszeit als letzter zu verlassen, sich vom ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen und an den nachfolgenden Benutzer bzw. den Hausmeister zu übergeben.
13. Den Anweisungen des Hausmeisters oder anderer von der Stadt Beauftragter ist unbedingt Folge zu leisten.

Bad Oldesloe, den 01. Januar 1984

-Siegel-

Baethge
Bürgermeister